

Gut zu wissen: Elternzeit und Elterngeld

Beginn der Elternzeit

Elternzeit kann unabhängig von Ferienterminen grundsätzlich nach der Geburt des Kindes begonnen werden. In diesem Fall kann die Elternzeit selbst am Ende der Sommerferien starten. Wird die Elternzeit jedoch unabhängig von der Geburt des Kindes zu einem späteren Zeitraum beantragt, ist im Schulbereich auf einen Abstand zu den Ferien zu achten (z. B. mind. 2 Wochen nach 2-wöchigen Ferien). Lediglich Tarifbeschäftigte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bis zum Umfang von 18,5 Wochenstunden möglich, beeinflusst jedoch die Höhe des Elterngeldes. Wenn durch bezahlte Mehrarbeit die durchschnittliche Stundenzahl in einem Monat über die Höchstgrenze steigt, entfällt der Anspruch auf Elterngeld. Im Fall des Bezuges des Partnerschaftsbonus müssten sogar beide Elternteile für den gesamten Zeitraum von vier Monaten das Elterngeld zurückzahlen, wenn bei einem Partner die Stundenzahl auch nur in einem Monat zu hoch war. Tipp: Im Bedarfsfall mit der Schulleitung die Flexibilisierung der Stunden vereinbaren.

Anmeldung der Elternzeit beim Dienstherrn

Für Geburtstermine ab 1.07.2015:

Vor dem 3. Geburtstag beträgt die Frist 7 Wochen vor Beginn der beantragten Elternzeit. Vom 3. Geburtstag des Kindes bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag beträgt die Frist 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Achtung: Liegt die beantragte Elternzeit teilweise vor dem dritten Geburtstag, teilweise nach dem dritten Geburtstag, müssen beide Fristen eingehalten werden, d. h. in diesem Fall den Antrag 13 Wochen vor Beginn stellen.

Versetzung aus der Elternzeit

Die neueste Änderung des Versetzungserlasses ermöglicht Rückkehrerinnen und Rückkehrern bereits nach einer achtmonatigen Beurlaubung einen wohnortnahen Einsatz. Als wohnortnah gilt ein Umkreis von 35 Kilometern um den Wohnort.

Jens Pätzold
Stellvertr. Landesvorsitzender

Christiane Lechtermann
Ausschussvorsitz Dienst- u. Tarifrecht